

Satzung des Vereins „Regionale Energiegemeinschaft Süd Hessen e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet „Regionale Energiegemeinschaft Süd Hessen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister (VR83456) eingetragen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes durch eine effiziente, wirtschaftliche und umweltfreundliche Energieanwendung und mögliche Energieeinsparung in privaten Haushalten, der Landwirtschaft, der Industrie, im Gewerbe und in öffentlichen Einrichtungen aller Art. Hierzu gehört die Förderung von Zukunftsenergien einschließlich der rationellen und sparsamen Energieverwendung zur Sicherung einer umweltfreundlichen, ressourcenschonenden und preisgünstigen Energieversorgung.
3. Der beschriebene Satzungszweck soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins, insbesondere, aber nicht ausschließlich, erreicht werden durch:
 - a. die Organisation und Gestaltung von Vortrags- und Seminarveranstaltungen sowie Ausstellungen und Lehrfahrten;
 - b. Angebot von Fortbildungsmaßnahmen im Sinne des Satzungszwecks;
 - c. Öffentlichkeitsarbeit über die am Energiemarkt beteiligten Berufe und Berufsbilder und deren jeweiliger aktueller und potentieller Beiträge zur Energieeinsparung sowie zum Klimaschutz;
 - d. fachlicher Dialog mit interessierten örtlichen und regionalen Handwerksbetrieben und sonstigen Dienstleistern zur Identifikation bestehender und Schaffung neuer Energieeinsparpotentiale sowie Klimaschutzpotentiale;
 - e. Öffentlichkeitsarbeit über die gewonnenen Erkenntnisse und Möglichkeiten zur Förderung und Umsetzung umweltfreundlicher Energieanwendungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Neben der ENTEGA AG und ihren Tochterunternehmen, den Kreishandwerkerschaften Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau sowie Odenwaldkreis und der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main kann jeder selbstständige handwerkliche Fachbetrieb, der Mitglied der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main ist und sich mit der Energieanwendung beschäftigt sowie Architekten, Statiker und Bauplaner Mitglied des Vereins werden. Ferner kann jede natürliche Person Mitglied des Vereins werden, die aktiv einer der vorgezeichneten Mitgliedsformen angehört oder angehörte.
2. Die Aufnahme weiterer Einzelpersonen, Verbände, Unternehmen, Gebietskörperschaften, Hochschulen, Kreditinstitute oder sonstiger Institutionen, die nicht unter § 3 Abs. 1 genannt sind, als Fördermitglieder, liegt im freien Ermessen des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet hierüber einstimmig.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist dem Antragsteller schriftlich von der Geschäftsführung ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Gründe der Ablehnung sind dem Vorstand in der nächsten Sitzung darzulegen.
4. Mit Aufnahme in den Verein werden die Satzung des Vereins und die darin festgeschriebenen Ziele anerkannt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gehalten, die in dieser Satzung aufgezeigten Ziele des Vereins zu fördern und nach Möglichkeit an den Veranstaltungen und Schulungen teilzunehmen.
2. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum Ende des 1. Kalenderhalbjahres fällig.
3. Soweit die Kosten der alle Mitglieder des Vereins betreffenden gemeinschaftlichen Aktivitäten nicht aus Mitteln des Vereins bestritten werden können, können diese durch Beschluss des Vorstandes auf die Mitglieder umgelegt werden.
4. Beiträge und Umlagen sind spätestens acht Kalendertage nach Fälligkeit bei der Geschäftsstelle oder auf ein Konto des Vereins einzuzahlen.
5. Darüber hinaus übernehmen die Mitglieder keine Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins und können ohne ihre Zustimmung nicht zu Leistungen geldlicher oder anderer Art verpflichtet werden. Die Nichtbeteiligung an Beiträgen oder einer Umlage gilt für den Verein als Kündigungsgrund zum demnächst zulässigen Termin.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tode eines Mitglieds (bei persönlicher Mitgliedschaft);
 - b. mit Aufgabe des Unternehmens aus anderen Gründen als Krankheit und Pensionierung/Verrentung (eine inaktive Mitgliedschaft ist möglich);
 - c. zum Ablauf eines Kalenderjahres, falls das Mitglied seine Mitgliedschaft gegenüber der Geschäftsführung bis zum 30. September des jeweiligen Jahres schriftlich gekündigt hat;
 - d. bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen und/oder Umlagen.

2. Bei groben Verstößen gegen diese Satzung oder bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
3. Mit dem Ausscheiden werden die Forderungen des Vereins an das Mitglied nicht aufgehoben und der Ausgeschiedene hat keinen Anspruch auf etwaige Vermögenswerte.

§ 6 Fachbereiche

1. Der Gesamtverein unterhält als unselbstständige Untergliederungen Fachbereiche. Dies sind:
 - a. Fachbereich Elektrotechnik
 - b. Fachbereich Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
 - c. Fachbereich Schornsteinfeger
 - d. Fachbereich Wärmedämmung
 - e. Fachbereich Planer*
2. Alle Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der Fördermitglieder sowie mit Ausnahme der ENTEGA AG oder sonstigen Energieversorgungsunternehmen, der Kreishandwerkerschaften Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau und Odenwaldkreis sowie der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main sowie der von ihr bzw. der ENTEGA AG kraft Mitgliedschaft in den Vorstand entsandten Vorstandsmitglieder gehören mindestens einem der fünf* Fachbereiche an.
3. Alle Mitglieder eines Fachbereiches versammeln sich mindestens einmal jährlich in der Fachbereichsversammlung, die von dem den Fachbereich vertretenden Vorstandsmitglied schriftlich einberufen wird. Die Fachbereichsversammlung wählt insbesondere das sie vertretende und von ihr in den Vorstand entsandte Vorstandsmitglied mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, Enthaltungen werden in keinem Fall mitgezählt.
4. § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absätze 3, 4, 5 und 8 finden entsprechende Anwendung. Anstelle der Geschäftsführung tritt das vom Fachbereich gewählte Vorstandsmitglied.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Geschäftsführung
- c. die Fachbereiche
- d. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. drei Vertretern der ENTEGA AG oder deren Rechtsnachfolgerin
 - b. einem Vertreter der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
 - c. einem Vertreter des Fachbereichs Elektrotechnik
 - d. einem Vertreter des Fachbereichs Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
 - e. einem Vertreter des Fachbereichs Schornsteinfeger
 - f. einem Vertreter des Fachbereichs Wärmedämmung
 - g. einem Vertreter des Fachbereichs Planer*

Die Ernennung der Vertreter der ENTEGA AG erfolgt durch die ENTEGA AG. Die Ernennung des Vertreters der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main erfolgt durch die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.

2. Ein von ihr zu bestimmender Vertreter der ENTEGA ist geborener Vorsitzender des Vereins. Der Vertreter der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main ist geborener stellvertretender Vorsitzender des Vereins. Die weiteren Vorstandsmitglieder fungieren als Beisitzer.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, wobei der stellvertretende Vorsitzende von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Beisitzer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden.
4. Die Tätigkeiten aller Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich. Die Geschäftsführung erhält für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe jährlich vom Vorstand bestimmt wird.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal halbjährlich.
6. Beschlüsse des Vorstands werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit dreiviertel Mehrheit der Erschienenen gefasst. Enthaltungen werden in keinem Fall mitgezählt.

Aufgaben des Vorstandes:

- a. Der Vorstand beschließt die von der Geschäftsführung erarbeiteten inhaltlichen und strategischen Ziele des Vereins,
 - b. beschließt die Jahresaktivitäten des Vereins,
 - c. prüft die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins,
 - d. prüft den Tätigkeits- und Geschäftsbericht.
7. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Vorstandes.

§ 9 Die Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereins besteht aus einem Geschäftsführer. Er wird im Verhinderungsfalle durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied vertreten. Der Geschäftsführer wird von der ENTEGA auf fünf Jahre bestellt.
2. Der Geschäftsführer besorgt die Kassenführung und die laufenden Angelegenheiten des Vereins.
3. Der Geschäftsführer hat die geplanten Aktivitäten vorzubereiten und durchzuführen sowie die Mitgliederverwaltung zu führen. Für die ebenfalls obliegende Kassenführung kann eine Person zur Unterstützung beigelegt werden.
4. Die Aufgaben der Geschäftsführung erstrecken sich insbesondere auf:
 - a. die Mitgliedergewinnung und die Entscheidung über die Annahme von Mitgliedschaftsgesuchen nach § 3 Abs. 1,
 - b. Erarbeitung der inhaltlichen und strategischen Ziele des Vereins,
 - c. Erarbeitung der Jahresaktivitäten des Vereins,
 - d. Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen inhaltlichen und strategischen Ziele sowie die beschlossenen Jahresaktivitäten,
 - e. Erarbeitung von Marketingaktionen und -aktivitäten,
 - f. Erstellung des Tätigkeits- und Geschäftsberichts für die alljährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand bestimmt den Rahmen der von der Geschäftsführung als laufende Angelegenheiten anzusehenden Gegenstände. Der Beschluss hierüber ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal geschäftsjährlich einzuberufen. Sie genehmigt den vom Vorstand vorgelegten Bericht über das vergangene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das laufende Jahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung entlastet Vorstand und Geschäftsführung, beschließt über Satzungsänderungen und berät über Fragen allgemeiner Bedeutung.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführung geleitet. Sie bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist von dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Enthaltungen werden in keinem Falle mitgezählt. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform an die dem Verein letztbekannte Mitgliederanschrift schriftlich einzuladen.

7. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform bei der Geschäftsstelle vorliegen.
8. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaftsrechte in einer (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung, insbesondere das Teilnahme-, Rede-, Auskunfts-, Informations-, Antrags- und Stimmrecht, nicht nur durch seine gesetzlichen Vertreter, sondern auch durch eine von dem Mitglied bevollmächtigte Person ausüben lassen. Eine solche Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, vor Beginn der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlich abzufassenden Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen vorzutragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der Erschienenen. Enthaltungen werden in keinem Falle mitgezählt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die NATURpur Institut für Klima- und Umweltschutz gemeinnützige GmbH die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wenn die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.

§ 13 Inkrafttreten; Wirksamkeit der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde am 10.12.2013 errichtet.

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder sonstigen öffentlichen Stellen verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind hierüber zu unterrichten.